

1967	Ausgegeben zu Bonn am 18. Januar 1967	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 67	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol Bundesgesetzbl. III 612-7	129
12. 1. 67	Bundesgesetz zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) im Saarland (BRüG-Saar) Bundesgesetzbl. III 250-1	133
9. 1. 67	Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Amateurfunk auf das Land Berlin Bundesgesetzbl. III 9022-1, 9022-1-a, 9022-1-1, 9022-1-1-a	137
30. 12. 66	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) Bundesgesetzbl. III 703-1	138
30. 12. 66	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 15 Abs. 2 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung) Bundesgesetzbl. III 703-1	138
30. 12. 66	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren — Fischgesetz —) Bundesgesetzbl. III 7846-1	138
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3	139
	Verkündungen im Bundesanzeiger	139
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	140

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Vom 12. Januar 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. landwirtschaftliche Brennereien (§§ 25, 25 a, 26),“.

2. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

(1) Landwirtschaftliche Brennereien können als Einzelbrennereien oder als Gemeinschaftsbrennereien betrieben werden.

(2) Eine Einzelbrennerei muß folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Brennerei muß mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sein (Brennereiwirt-

schaft). Brennerei und Landwirtschaft müssen für Rechnung desselben Besitzers betrieben werden.

2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln und Getreide verarbeitet werden.

3. Die Rückstände des Brennereibetriebes (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der Brennereiwirtschaft verfüttert werden. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Grundstücken der Brennereiwirtschaft verwendet werden.

(3) Eine Gemeinschaftsbrennerei muß folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Brennerei muß von mindestens zwei Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe (Brennereigüter) für gemeinschaftliche Rechnung betrieben werden.

2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln und Getreide verarbeitet werden.

3. Die Rückstände des Brennereibetriebes (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der Brennereigüter verfüttert werden. Jeder Be-

sitzer eines Brennereigutes muß im Betriebsjahr mindestens die Hälfte der Schlempe abnehmen, die seinem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Brennereigüter zu Beginn des Betriebsjahres entspricht. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Brennereigütern verwendet werden. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann aus agrar- oder betriebswirtschaftlichen Gründen auf Antrag für ein oder mehrere Betriebsjahre zulassen, daß weniger Schlempe abgenommen wird, wenn die Besitzer der anderen Brennereigüter die Schlempe übernehmen."

3. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

(1) In einer Gemeinschaftsbrennerei, für die ein Brennrecht nach § 33 a festgesetzt worden ist, dürfen nur selbstgewonnene Kartoffeln verarbeitet werden (Kartoffelgemeinschaftsbrennerei). Jeder Besitzer eines Brennereigutes muß mindestens die Hälfte der Kartoffelmenge an die Brennerei liefern und mindestens die Hälfte der Schlempe abnehmen, die seinem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Brennereigüter zu Beginn des Betriebsjahres entspricht; dabei bleibt die Fläche eines Brennereigutes, die 100 Hektar übersteigt, unberücksichtigt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann auf Antrag zulassen, daß nicht selbstgewonnene Kartoffeln und anderes Getreide als Korn verarbeitet werden dürfen, wenn nachgewiesen wird, daß der durchschnittliche Hektarertrag der Brennereigüter an Kartoffeln weniger als 22,5 Tonnen und weniger als 80 Hundertteile des Durchschnittsertrages der letzten fünf Erntejahre beträgt."

4. In § 32 wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung zulassen, daß innerhalb des Zehnjahreszeitraumes für die in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Brennereien, die ausschließlich ablieferungspflichtigen Branntwein (§ 58) herstellen, Brennrechte mit Gültigkeit vom Beginn des auf das Veranlagungsjahr folgenden Betriebsjahres festgesetzt werden, wenn der Bedarf der Bundesmonopolverwaltung an ablieferungspflichtigem Branntwein durch die Erzeugung innerhalb der Brennrechte der Eigenbrennereien nicht gedeckt werden kann und ein agrarwirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Brennereien vorliegt. Er hat dabei die Weingeistmenge zu bestimmen, die bei der Festsetzung der Brennrechte insgesamt nicht überschritten werden soll. Sie darf nicht höher sein als die Weingeistmenge, die seit der letzten Veranlagung an ablieferungspflichtigem Branntwein jährlich durchschnittlich im Überbrand (§ 74) hergestellt worden ist. Im Rahmen einer nach Satz 2 festgesetzten Höchstmenge können Brennrechte nur für Brennereien festgesetzt werden, für die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor

ihrer Errichtung anerkannt hat, daß der zugehörige landwirtschaftliche Betrieb nach seiner Lage und seinen Bodenverhältnissen auf den Anbau von Kartoffeln und auf ihre Verarbeitung zu Branntwein dringend angewiesen ist."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Hinter § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

(1) Für Kartoffelgemeinschaftsbrennereien kann ein Brennrecht von mehr als 400 Hektoliter Weingeist, jedoch nicht mehr als 1 500 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden, wenn der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor ihrer Errichtung anerkannt hat, daß die Brennereigüter nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau von Kartoffeln und ihre Verarbeitung zu Branntwein dringend angewiesen sind. Das Brennrecht ist so zu bemessen, daß 80 Hundertteile der erntbaren Kartoffelmenge innerhalb des Brennrechts verarbeitet werden können. Dabei ist eine Ausbeute von elf Liter Weingeist aus 100 Kilogramm Kartoffeln zugrunde zu legen. Als erntbar gilt die Kartoffelmenge, die auf 20 Hundertteilen der mit den Brennereigütern dauernd oder langfristig verbundenen landwirtschaftlichen Nutzfläche bei einem Hektarertrag von 22,5 Tonnen geerntet wird. Soweit die landwirtschaftliche Nutzfläche eines Brennereigutes 100 Hektar übersteigt, wird sie bei der Bemessung des Brennrechts nicht berücksichtigt.

(2) Das Brennrecht von Kartoffelgemeinschaftsbrennereien kann auf Antrag unter Anwendung der Bemessungsmaßstäbe in Absatz 1 höher, jedoch nicht auf mehr als 1 500 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden, wenn sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche während der letzten zehn Betriebsjahre vergrößert hat. Bei Gemeinschaftsbrennereien, die künftig als Kartoffelgemeinschaftsbrennereien betrieben werden sollen, muß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Bedürfnis nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt haben.

(3) Das Veranlagungsverfahren führt die Oberfinanzdirektion durch.

(4) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung, bis zu welchem Zeitpunkt die Brennerei betriebsfähig hergerichtet und die Veranlagung beantragt sein muß; er bestimmt ferner, welche Beweisunterlagen dem Antrag beizufügen sind."

6. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

- (1) Das Brennrecht erlischt, wenn
1. die Brennerei Stoffe verwendet, deren Verarbeitung den Monopolbrennereien (§ 21) vorbehalten ist,
 2. die Brennerei aus einer Brennereiklasse in eine andere übertritt,
 3. die Brennerei auf ein anderes Grundstück verlegt wird,

4. die Brennerei als erloschen zu gelten hat (§ 47 Abs. 2),
5. der Brennereibesitzer als Täter oder Teilnehmer einer vollendeten oder versuchten Monopolhinterziehung mit Gefängnis von mehr als zwei Monaten bestraft worden ist, oder aus der Monopolhinterziehung eines anderen, die in seiner Brennerei begangen worden ist, in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann die Festsetzung des Brennrechts einer Kartoffelgemeinschaftsbrennerei, soweit es 400 Hektoliter Weingeist übersteigt, von dem Zeitpunkt ab ganz oder teilweise widerrufen, in dem die Brennerei die besonderen Bedingungen des § 25a Abs. 1 nicht erfüllt.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 können durch die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Das Brennrecht erlischt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit dem Beginn des Betriebsjahres, in den übrigen Fällen mit dem Eintritt der den Verlust begründenden Tatsachen."

7. Hinter § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

(1) Das Brennrecht einer Kartoffelgemeinschaftsbrennerei erlischt beim Ausscheiden eines Brennereigutes in Höhe der Weingeistmenge, die auf das ausscheidende Gut nach seinem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Brennereigüter bei der Veranlagung entfiel. Dabei bleibt die Fläche eines Brennereigutes, die 100 Hektar übersteigt, unberücksichtigt.

(2) Das Brennrecht bleibt unverändert, wenn beim Ausscheiden eines Brennereigutes an seine Stelle ein oder mehrere Brennereigüter mit einer mindestens gleich großen landwirtschaftlichen Nutzfläche treten, wie sie das ausscheidende Brennereigut bei der Veranlagung hatte. War die Nutzfläche des ausscheidenden Brennereigutes größer als 100 Hektar, so bleibt das Brennrecht auch unverändert, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche des Ersatzgutes oder der Ersatzgüter mindestens 100 Hektar beträgt.

(3) Ist die landwirtschaftliche Nutzfläche des ausscheidenden Brennereigutes größer als die der an seine Stelle tretenden Brennereigüter, so erlischt das Brennrecht nur insoweit, als das nach § 33a Abs. 1 Sätze 2 bis 5 auf das ausscheidende Brennereigut entfallende Brennrecht das nach den gleichen Grundsätzen zu ermittelnde Brennrecht der an seine Stelle tretenden Brennereigüter übersteigt."

8. Die §§ 159a bis 159f werden gestrichen.

Artikel 2

(1) Für Gemeinschaftsbrennereien, die unter den besonderen Bedingungen des § 25a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrieben wer-

den sollen, kann auf Antrag in einem außerordentlichen Veranlagungsverfahren ein Brennrecht vom Beginn des Betriebsjahres ab festgesetzt werden, in dem der Antrag gestellt worden ist. Der Antrag kann nur für betriebsfähige neu entstandene oder bisher ohne Brennrecht betriebene Brennereien innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(2) In dem außerordentlichen Veranlagungsverfahren kann auf Antrag das Brennrecht von Einzelbrennereien und von Gemeinschaftsbrennereien vom Beginn des auf das Veranlagungsjahr folgenden Betriebsjahres ab höher, jedoch auf nicht mehr als 1 500 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden, wenn die Brennereien von diesem Zeitpunkt ab als Gemeinschaftsbrennereien unter den besonderen Bedingungen des § 25a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrieben werden. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Weingeistmenge zu bestimmen, die bei der Festsetzung der Brennrechte insgesamt nicht überschritten werden soll. Sie darf nicht höher sein als die Weingeistmenge, die seit der letzten Veranlagung an ablieferungspflichtigem Branntwein jährlich durchschnittlich im Überbrand (§ 74 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) hergestellt worden ist.

Artikel 3

(1) Landwirtschaftliche Brennereien (§ 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) können auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle unter Anwendung der Grundsätze des § 39 des Gesetzes über das Branntweinmonopol zu einer Gemeinschaftsbrennerei (§ 25 Abs. 3, § 25a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) zusammengelegt werden. Das Brennrecht der Gemeinschaftsbrennerei entspricht der Summe der Brennrechte der zusammengelegten Brennereien, darf jedoch bei Gemeinschaftsbrennereien, die unter den besonderen Bedingungen des § 25a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrieben werden, 1 500 Hektoliter Weingeist und bei anderen Gemeinschaftsbrennereien 1 200 Hektoliter Weingeist nicht übersteigen.

(2) Die Brennereien erlöschen im Zeitpunkt der Zusammenlegung. Mit den Betriebseinrichtungen darf auf den bisherigen Brennereigrundstücken eine Brennerei nicht mehr betrieben werden. Das gilt nicht für die Betriebseinrichtung, mit der die Gemeinschaftsbrennerei betrieben wird.

(3) Die Zusammenlegung kann nur bis zum 30. September 1972 beantragt werden.

(4) § 39a des Gesetzes über das Branntweinmonopol findet auf Gemeinschaftsbrennereien, die nach Absatz 1 entstanden sind, auch dann Anwendung, wenn sie nicht unter den besonderen Bedingungen des § 25a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrieben werden.

Artikel 4

(1) Brennrechte betriebsfähiger Brennereien können vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres auf andere Brennereien gleicher Brennereiklasse (§ 24 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) mit einem Brennrecht gleicher Geltung übertragen werden. Anträge können nur bis zum 30. September 1972 gestellt werden.

(2) Es können höchstens 90 Hundertteile des Brennrechts, jedoch nicht mehr als die Weingeistmenge übertragen werden, die in der abgebenden Brennerei im Durchschnitt der letzten zehn Betriebsjahre jährlich erzeugt worden ist.

(3) Brennrechte landwirtschaftlicher Brennereien dürfen durch Übertragung auf nicht mehr als vier Hektoliter Weingeist je Hektar der landwirtschaftlichen Nutzfläche, insgesamt aber auf nicht mehr als 1 000 Hektoliter Weingeist, Brennrechte gewerblicher Kornbrennereien auf nicht mehr als 2 000 Hektoliter Weingeist erhöht werden.

(4) Die abgebende Brennerei erlischt im Zeitpunkt der Übertragung. Mit ihrer Betriebseinrichtung darf auf dem bisherigen Brennereigrundstück eine Brennerei nicht mehr betrieben werden.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Januar 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

**Bundesgesetz
zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung
der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs
und gleichgestellter Rechtsträger
(Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG)
im Saarland (BRüG-Saar)**

Vom 12. Januar 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809), wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Saarland eingeführt.

Artikel II

Für die Anwendung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland gelten folgende abweichende Bestimmungen:

1. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

Sind im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden, so ist dieser Rechtsträger schadensersatzpflichtig, wenn die Gegenstände in der Hand eines Nacherwerbers verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden sind; § 848 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.“

2. § 5 a entfällt.

3. Hinter § 11 Nr. 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) die Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland

— Französisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 vom 14. November 1947 S. 1219) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland geltenden Fassung sowie die Gesetze Nr. 129 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 688), Nr. 142 vom 19. Januar 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 63) und Nr. 380 vom 7. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 428);“.

4. § 11 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) als Bundesentschädigungsgesetz

das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559);

b) als Bundesentschädigungsgesetz-Saar

das Gesetz Nr. 658 zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759);“.

5. § 11 Nr. 4, 5 und 6 entfallen.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Worte „im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e“ ersetzt.

7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist Umzugsgut in einem außerhalb des Geltungsbereichs der in § 11 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften gelegenen europäischen Ort vom Deutschen Reich entzogen worden, so ist das Deutsche Reich nach § 12 schadensersatzpflichtig, wenn der Verfolgte aus dem Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften ausgewandert ist oder auszuwandern beabsichtigte und vor der Auswanderung

- oder vor der Versendung des Umzugsguts seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften gehabt hat. Die Entziehung gilt als an dem Ort erfolgt, an dem der Verfolgte vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsguts seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften gehabt hat."
8. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Rückerstattungsrechtliche Ansprüche auf Zahlung eines Betrages in französischen Franken werden in der Weise umgerechnet, daß an die Stelle von 100 Franken 0,8507 Deutsche Mark tritt.“
9. § 16 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
„Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzbetrages ist der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften zugrunde zu legen.“
10. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Der in französischen Franken ermittelte Schadensersatzbetrag wird in der Weise umgerechnet, daß an die Stelle von 100 Franken 1,1911 Deutsche Mark tritt.“
Satz 3 wird Satz 4.
11. § 18 entfällt.
12. § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19
Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen auf Zahlung einer Rente werden die bis zum 5. Juli 1959 fällig gewordenen Beträge mit der Maßgabe zusammengerechnet, daß Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10 : 1, Beträge in französischen Franken im Verhältnis 100 : 0,8507 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Die ab 6. Juli 1959 zu zahlende Rente ist zu kapitalisieren. Der Kapitalwert der Rente ist nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu errechnen.“
13. § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20
(1) Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen der Entziehung einer Reichsmarkforderung richtet sich die Bemessung des Schadensersatzbetrages nach der gesetzlichen Regelung, die für die Forderung gelten würde, wenn diese nicht entzogen worden wäre. Die entzogene Forderung wird so behandelt, als habe sie dem Berechtigten vom Zeitpunkt der Entziehung bis zum Ablauf des 5. Juli 1959 zugestanden.
(2) § 16 Abs. 2 findet Anwendung.“
14. § 21 entfällt.
15. § 22 entfällt.
16. § 23 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„§ 20 Abs. 1 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.“
17. Nach § 25 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die aus saarländischen öffentlichen Mitteln in französischen Franken bewirkten Leistungen sind, soweit der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 auf das Land übergegangen ist, im Verhältnis 100 : 0,8507 in Deutsche Mark umzurechnen.“
18. § 27 entfällt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften sind Ansprüche nach den §§ 2a, 12 und 13 von dem Berechtigten durch Klage vor der Restitutionskammer des zuständigen Landgerichts geltend zu machen.“
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Klage muß bis zum 31. März 1968 erhoben werden.“
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Frist des Absatzes 2 gilt als gewahrt, wenn der Berechtigte bis zum 31. März 1968 den Anspruch durch Klage vor der Restitutionskammer eines unzuständigen Landgerichts im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften geltend gemacht hat.“
d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1 Buchstabe e) Anwendung. Die Revision findet nach Maßgabe der Verordnung Nr. 252 über die Errichtung eines Obergerichts für Rückerstattungssachen vom 8. September 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 603) in der Fassung der Verordnung Nr. 255 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 1950 S. 709) und der Verordnung Nr. 281 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 1952 S. 2699) in Verbindung mit Artikel 6 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und dem Anhang zum Dritten Teil dieses Vertrages (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 418) statt. Ein Anwaltszwang besteht nicht.“
e) In Absatz 5 werden die Worte „§ 11 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Worte „§ 11 Nr. 1 Buchstabe e“ ersetzt.
20. §§ 29, 29a und 29b entfallen.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a bis d genannten Rechtsvorschriften ein seiner Rechtsnatur nach rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) irrtümlich nach den §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1959 angemeldet worden, so gilt die Klagefrist des § 28 Abs. 2 als gewahrt, wenn aus der Anmeldung die feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird; das gleiche gilt auch, wenn die Anmeldung nach den §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes-Saar bis zum 31. Dezember 1959 erfolgt ist.“

b) Die Absätze 2 und 3 entfallen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist über den Anspruch im Entschädigungsverfahren ganz oder teilweise unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung rechtsgültig zustande gekommen, wird eine Anmeldung nach Absatz 1 unwirksam, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Entscheidung oder Rechtsgültigkeit der gütlichen Einigung im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht wird. Diese Frist endet jedoch nicht vor dem 31. März 1968. § 28 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.“

22. In § 42 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „§ 11 Nr. 1 Buchstabe c“ die Worte „und Buchstabe e“ eingefügt.

23. In § 43a Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „jedoch nicht vor dem 8. Oktober 1964“ durch die Worte „jedoch nicht vor dem 18. Januar 1967“ ersetzt.

24. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Natürliche Personen, denen im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften feststellbare Vermögensgegenstände durch einen der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden sind, kann auf Antrag zur Milderung einer auf der Entziehung beruhenden Notlage ein Härteausgleich gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für juristische Personen, denen im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften feststellbare Vermögensgegenstände durch einen der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden sind, und ihre Rechtsnachfolger, soweit sie gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind und der Härteausgleich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Härteleistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt mit den Härteleistungen nach § 44 Abs. 1 und 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesrückerstattungsgesetz vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809) einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 31. März 1968 bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung, zu stellen.“

25. § 44 a entfällt.

26. § 46 entfällt.

27. § 47 entfällt.

28. § 48 entfällt.

Artikel III

Das Bundesrückerstattungsgesetz, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sind feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger außerhalb des Geltungsbereichs der in § 11 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften und des Saarlandes entzogen worden und nach der Entziehung nachweislich in das Saarland gelangt, ohne daß der Ort, an den die Gegenstände gelangt sind, feststeht, so gelten die Gegenstände als in den Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe d genannten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände gelangt.“

2. Nach § 30 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ist im Saarland ein seiner Rechtsnatur nach rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) irrtümlich nach den §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 658 zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759) bis zum 31. Dezember 1959 angemeldet worden, so gilt die Klagefrist des § 28 Abs. 2 als gewahrt, wenn aus der Anmeldung die feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird; die Anmeldung gilt auch als fristgemäße Anmeldung nach den §§ 27, 29. Die Frist des Absatzes 4 Satz 2 endet in diesem Falle nicht vor dem 31. März 1968.“

Artikel IV

a) Soweit ein Berechtigter auf Grund der Vorschrift des Artikels III Nr. 1 dieses Gesetzes erstmalig rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) gel-

tend machen kann, endet die Anmeldefrist für diese Ansprüche mit Ablauf des 31. März 1968.

- b) § 29 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 27 Abs. 4 des Bundesrückerstattungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809), finden entsprechende Anwendung.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Januar 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

**Verordnung
zur Erstreckung des Gesetzes über den Amateurfunk
auf das Land Berlin**

Vom 9. Januar 1967

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Gesetz über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 20) gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949 im Land Berlin treten das Gesetz über den Amateurfunk vom 2. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 209) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. Juli 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 209) außer Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
Dr. Werner Dollinger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 — 2 BvL 15/64 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts des Saarlandes, wird nachstehend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 15 Abs. 2 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558) ist mit Artikel 74 Nr. 1 und Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 78 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) unvereinbar und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Dezember 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 — 2 BvR 179/64, 2 BvR 477/64, 2 BvR 476/64 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) ist mit Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Dezember 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Oktober 1966 — 2 BvL 28/64 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M., wird nachstehend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) vom 31. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 567) ist, soweit er auf § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Bezug nimmt, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Dezember 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 3, ausgegeben am 14. Januar 1967		
30. 12. 66	Siebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Feinszink)	717
4. 1. 67	Verordnung über die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Straßenübergängen an der deutsch-schweizerischen Grenze	718
25. 11. 66	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über gegenseitige Rechtshilfe in Zollstrafsachen	719
9. 12. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal	721
15. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskrieges (Fortgeltung für Gambia)	725
15. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	725
15. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	726
20. 12. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr	727
20. 12. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über einzelne Fragen der Schifffahrt und der Wasserstraßen	727
28. 12. 66	Berichtigung der Einundsiebzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966	728

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 12. 66 Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Einhufern aus Afrika, Asien, der Türkei, Spanien, Portugal und Gibraltar	6	10. 1. 67	11. 1. 67
9. 1. 67 Verordnung zur Festsetzung des zusätzlichen Erstattungsbetrages bei der Ausfuhr von geschlachteten Hühnern nach dritten Ländern	6	10. 1. 67	30. 12. 66
6. 1. 67 Dreißigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Teile von Geflügel usw.)	7	11. 1. 67	Siehe § 3

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
1. 12. 66 Verordnung Nr. 202/66/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise und zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern im Bereich der Eier- und Geflügelwirtschaft für das erste Vierteljahr 1967	226	6. 12. 66	3830
5. 12. 66 Verordnung Nr. 203/66/EWG der Kommission zur Änderung der Zusatzbeträge für geschlachtete Hühner und für Hälften oder Viertel von Hühnern	226	6. 12. 66	3835
5. 12. 66 Verordnung Nr. 204/66/EWG der Kommission zur Aufhebung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in der Volksrepublik China	226	6. 12. 66	3837
6. 12. 66 Verordnung Nr. 205/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	227	7. 12. 66	3850
7. 12. 66 Verordnung Nr. 206/66/EWG des Rates über den Beitrag des EAGFL zur Behebung der Schäden, die in bestimmten Gebieten Italiens im Herbst 1966 durch Überschwemmungskatastrophen verursacht worden sind	229	10. 12. 66	3869
12. 12. 66 Verordnung Nr. 207/66/EWG der Kommission über neue Bestimmungen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im innergemeinschaftlichen Handel mit gefrorenem Rindfleisch	230	13. 12. 66	3878
14. 12. 66 Verordnung Nr. 208/66/EWG der Kommission zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für geschlachtete Perlhühner	231	15. 12. 66	3884
14. 12. 66 Verordnung Nr. 209/66/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 79/66/EWG hinsichtlich des für Flügel von Hausgeflügel geltenden Umrechnungskoeffizienten	231	15. 12. 66	3885
14. 12. 66 Verordnung Nr. 210/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	231	15. 12. 66	3886
14. 12. 66 Verordnung Nr. 211/66/EWG des Rates über die Hinzufügung einer zusätzlichen Güteklasse zu den gemeinsamen Qualitätsnormen für bestimmte Obst- und Gemüsearten	233	20. 12. 66	3939
16. 12. 66 Verordnung Nr. 212/66/EWG der Kommission zur Festlegung der Muster einiger Kontrolldokumente gemäß Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen	234	21. 12. 66	3949
20. 12. 66 Verordnung Nr. 213/66/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 70 betreffend die Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten zwischen auf dem Weltmarkt angebotenen griechischem Hartweizen sowie mexikanischem Sorghum und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität	234	21. 12. 66	3956
14. 12. 66 Verordnung Nr. 214/66/EWG des Rates zur Änderung der Liste der Erzeugnisse der Verordnung Nr. 19 und der Liste der Erzeugnisse der Verordnung Nr. 13/64/EWG	235	22. 12. 66	3961

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.